



Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis

Referat 62

Immissionsschutz

Az: M2300018-0098

Öffentliche Bekanntmachung Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis als zuständige Genehmigungsbehörde macht gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) i.V.m. § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 9 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, die folgende immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 04.07.2025 über die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen vom Typ Vestas V172 mit einer Nabenhöhe von 175 Metern und einem Rotordurchmesser von 172 Metern sowie einer Gesamthöhe von 261 m öffentlich bekannt.

Der verfügende Teil dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung lautet:

Auf Antrag vom 08.08.2023 wird der wiwi consult GmbH & Co. KG, Rheinstraße 43- 45, 55116 Mainz, vertreten durch Herrn Jörn Parplies, gemäß §§ 4, 6, 12, 16b und 19 BImSchG und §1 i.V.m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) die

- Genehmigung nach § 16b BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen nach
- Rückbau von zwei Bestandsanlagen erteilt.

Übersicht der neuen WEA:

WEA-Bezeichnung	WEA 01	WEA 02
Gemarkung:	Dannstadt	Dannstadt
Flur:	0	0
Flurstück:	2595/1	2620; 2621
Ostwert:	450.440	451.062
Nordwert:	5.472.279	5.472.192
Anlagentyp:	Vestas V172 7,2 MW	Vestas V172 7,2 MW
Nabenhöhe:	175 m	175 m
Nennleistung:	7,2 MW	7,2 MW

Übersicht der rückzubauenden WEA:

WEA-Bezeichnung	K100E-00006	K100E-00007
Gemarkung:	Böhl	Dannstadt
Flur:	0	0
Flurstück:	2623	2621
Ostwert:	450.549.75	450.961.61
Nordwert:	5.472.068.7	5.472.182.63
Anlagentyp:	Kenersys 100 2.5	Kenersys 100 2.5
Nabenhöhe:	135 m	135 m
Nennleistung:	2,5 MW	2,5 MW

Die Genehmigung wurde unter der Voraussetzung der unter IV. festgesetzten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweise sowie der unter Abschnitt VI aufgeführten Antrags- und Planunterlagen erteilt.

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 70 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauQ)
- Luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG
- Eingriffszulassung nach §17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §§ 14, 15 BNatSchG

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfasst werden.

Mit Schreiben vom 21.11.2025 wurde die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung (§ 21a der 9. BImSchV) beantragt.

Für den Genehmigungsbescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen/Rh. erhoben werden.

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, 67433 Neustadt an der Weinstraße zu stellen.

Der Bekanntmachungstext sowie der Bescheid einschließlich seiner Begründung können vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d.h. in der Zeit ab dem 16.01.2026 bis einschließlich den 29.01.2026 auf folgender Internetseite der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis abgerufen werden:

<https://www.rhein-pfalz-kreis.de/verwaltung-region/aktuelles/bekanntmachungen/>

Während des Auslegungszeitraums besteht zudem die Möglichkeit, den Bescheid bei der Kreisverwaltung, Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen, Zimmer-Nr. 412 während den üblichen Öffnungszeiten einzusehen. Die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Genehmigungsbescheid mit Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich oder elektronisch bei der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen, angefordert werden.

67063 Ludwigshafen, den 16.12.2025
Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis,
Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen

Gez.
Frank Pfannebecker
Kreisbeigeordneter